



Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Postfachadresse: Postfach 10 10 17 · 40001 Düsseldorf  
Hausadresse: Ernst-Schneider-Platz 1 · 40212 Düsseldorf  
Telefon 0211 3557-0

## Die Novelle der Verpackungsverordnung

Die 5. Novelle der Verpackungsverordnung ist am 4. April 2008 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und in den wesentlichen Punkten zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Was sich durch die Novelle für Unternehmen ändert, wird nachfolgend dargestellt.

### I. Änderung der Definition des „privaten Endverbrauchers“

Die Verpackungsverordnung enthält wie bisher Rücknahme- und Verwertungspflichten für alle Arten von Verpackungen, also Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen. Bei Verkaufsverpackungen wird weiter unterschieden zwischen solchen für „private Endverbraucher“ und solchen für „gewerbliche Endverbraucher“. Die höchsten Anforderungen gelten für so genannte „Verkaufsverpackungen, die an private Endverbraucher abgegeben werden“. Dessen Definition wurde durch die Novelle wie folgt erweitert und präzisiert:

„Private Endverbraucher sind Haushaltungen und vergleichbare Anfallstellen von Verpackungen, insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberufler und typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien und Raststätten.“

„Vergleichbare Anfallstellen sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, die über haushaltsübliche Sammelgefäße für Papier, Pappe, Kartonagen und Leichtverpackungen mit nicht mehr als maximal je Stoffgruppe einem 1.100-Liter-Umleerbehälter im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.“

(Hier wurde die Einschränkung gestrichen, dass Druckereien und papierverarbeitende Betriebe ausgenommen sind.)

### II. Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen für gewerbliche Endverbraucher

Die Regelungen für Transportverpackungen (§ 4) sowie für Umverpackungen (§ 5) wurden nicht geändert. Unverändert bleiben auch die Anforderungen für Verkaufsverpackungen, die bei gewerblichen Endverbrauchern anfallen. Zur Klarstellung der Regelungen werden diese jetzt in einem eigenen neuen § 7 aufgeführt („Rücknahmepflichten für Verkaufsverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen“).

### III. Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen

Im § 6 werden die Pflichten aufgeführt, die für die Rücknahme von Verkaufsverpackungen gelten, die beim „privaten Endverbraucher“ abfallen. Betroffen hiervon sind Hersteller und Vertreiber, die in Verkaufsverpackungen verpackte Waren erstmalig in den Verkehr bringen.

Hierzu zählen beispielsweise Unternehmen, die Waren abfüllen oder abpacken, Hersteller von Serviceverpackungen sowie Importeure von verpackten Waren, gleichgültig auf welcher Handelsstufe.

Für diese so genannten „Erstinverkehrbringer“ gilt nun eine Pflicht zur Teilnahme an einem der so genannten „dualen Systeme“ (mit 2 Besonderheiten – siehe unten). Die bisherige Alternative einer „Selbstentsorgung“ wird damit stark eingeschränkt.

Den Verkaufsverpackungen gleichgestellt sind Serviceverpackungen. Allerdings erhalten die Vertrieber von mit Ware befüllten Serviceverpackungen das Recht, die gesetzliche Pflicht der Lizenzierung auf die Hersteller oder Vorvertrieber der Serviceverpackungen zu delegieren.

#### **IV. „Duale Systeme“**

Die Adressen und Kontaktdaten der derzeit zugelassenen „dualen Systeme“ sind im Anhang aufgeführt. Es empfiehlt sich, die Lizenzgebühren der auf dem Markt zugelassenen Systeme vor einer Beteiligung zu vergleichen.

#### **V. Schaffung einer gemeinsamen Stelle**

Die beim privaten Endverbraucher anfallenden Verkaufsverpackungen werden bislang durch haushaltsnahe Sammelsysteme, also in der Regel durch „Gelbe Säcke“ oder „Gelbe Tonnen“ erfasst, die der jeweilige vor Ort tätige Systembetreiber zur Verfügung stellt. Da alle Konkurrenzsysteme die vorhandenen Sammelsysteme mitbenutzen, müssen sie ihre gegenseitigen Ansprüche untereinander verrechnen. Hierzu wurde eine „Gemeinsame Stelle“ eingerichtet. Mit der 5. Novelle der Verpackungsverordnung werden in § 6 auch Anforderungen an diese „Gemeinsame Stelle“ festgelegt, u. a. im Hinblick auf die Ausschreibung der konkreten Entsorgungsdienstleistungen.

#### **VI. Besonderheiten im Hinblick auf die Systembeteiligungspflicht**

Gemäß § 6 Abs. 1 bleibt eine Rücknahme und Verwertung der Verpackungen in Eigenregie zulässig. Sofern dabei die Anforderungen des Anhangs I der Verordnung (v. a. die Verwertungsquoten) eingehalten werden, besteht für diese - vorher zwingend lizenzierten - Verpackungen ein Anspruch auf Rückzahlung der System-Lizenzgebühren.

Gemäß § 6 Abs. 2 sind an Stelle einer Beteiligung an einem dualen System branchen-bezogene Lösungen (z.B. für Kfz-Werkstätten, Krankenhäuser,...) zulässig, an die jedoch hohe Anforderungen gestellt werden: regelmäßige Abholung der Verpackungen beim Endverbraucher, Sachverständigen-Bescheinigung, behördliche Anzeige, Einhaltung der Verwertungsquoten des Anhangs I, dabei keine Anrechnung von branchenfremden Verpackungen oder von Transport- und Umverpackungen, etc.

#### **VII. Neue Pflicht in § 10 zur Abgabe einer „Vollständigkeitserklärung“**

Wer Verkaufsverpackungen gemäß § 6 (Verpackungen, die beim „privaten Endverbraucher“ anfallen) in Verkehr bringt und bestimmte materialabhängige Mengenschwellen (siehe nächste Seite) überschreitet, muss jährlich zum 1. Mai eine Erklärung über sämtliche von ihm mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen abgeben, die er im Vorjahr erstmals in Verkehr gebracht hat.

Diese „Vollständigkeitserklärungen“ müssen folgende Angaben beinhalten:

- In Verkehr gebrachte Verpackungsmengen, unterschieden nach dem Verpackungsmaterial und unterschieden nach den Anfallstellen „privater“ und „gewerblicher“ Endverbraucher,
- Aufteilung der Verkaufsverpackungen aus dem Bereich der „privaten“ Anfallstellen auf die „Dualen Systeme“ (§ 6 Abs. 1),
- Materialart und –mengen in Branchenlösungen (§ 6 Abs. 2) sowie den Namen desjenigen, der darüber den Nachweis vorlegt,
- Angaben zur Verwertung der Verkaufsverpackungen aus dem gewerblichen Bereich (§ 7)

Die Pflicht zur Abgabe der Erklärung richtet sich analog zu § 6 an den Erst-Inverkehrbringer der verpackten Ware. Einzige Ausnahme auch hier: Vertreiber von mit Ware befüllten Serviceverpackungen erhalten das Recht, die Abgabepflicht auf Hersteller oder Vorvertreiber der Serviceverpackungen zu delegieren (soweit sich diese an Dualen Systemen beteiligen).

#### **VIII. Die Abgabepflicht gilt ab folgenden Jahresmengen:**

- mehr als 80 t/a Glas oder
- mehr als 50 t/a Papier/Pappe/Karton oder
- mehr als 30 t/a Leichtverpackungen (Weißblech, Aluminium, Verbundverpackungen und Kunststoffe).

Unterhalb der genannten Mengenschwellen ist eine Abgabe nur auf behördliches Verlangen erforderlich.

Die Mengenschwellen wurden so festgelegt, dass einerseits ca. 95 % der Verkaufsverpackungsmengen von den Meldungen erfasst werden, andererseits von rund 30.000 betroffenen Unternehmen nur rund 4.500 eine „Vollständigkeitserklärung“ abgeben müssen.

Die „Vollständigkeitserklärungen“ der Unternehmen müssen durch externe Dritte testiert werden. Dazu berechtigt sind Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigte Buchprüfer und Sachverständige gemäß der Verpackungsverordnung. Sie benötigen hierzu eine elektronische Signatur.

Die testierten „Vollständigkeitserklärungen“ müssen jährlich auf elektronischem Weg bei der IHK hinterlegt werden. Hierzu haben die IHKs die Internetplattform: [www.ihk-ve-register.de](http://www.ihk-ve-register.de) geschaffen. Unter dieser Internet-Adresse können die Unternehmen nicht nur alle wichtigen Informationen zum Ablauf der Vollständigkeitserklärung und zur Verpackungsverordnung abrufen, sondern auch ihre Mengendaten eingeben.

#### **IX. Änderungen im Hinblick auf die Pfandpflichten bei Getränkeverpackungen**

Bei der Pfandpflicht gemäß § 9 auf Einweg-Getränke-Verpackungen wird nun eine Beteiligung an einem bundesweit tätigen Pfandsystem vorgeschrieben, welches die Abwicklung von gegenseitigen Pfanderstattungsansprüchen ermöglicht.

Die Ausnahme für diätetische Getränke wird noch weiter eingeschränkt auf solche, die ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden. (Diese Regelung trat 1 Jahr nach Verkündung am 01.04.2009 in Kraft.)

Einweg-Getränke-Verpackungen aus Kunststoff, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen und zu mind. 75 % aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind, werden bis Ende 2012 von der Pfandpflicht befreit.

## **X. Streichung der Kennzeichnungspflicht für Verkaufsverpackungen**

Gestrichen wird die bisherige Pflicht für Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen, die Systembeteiligung durch eine Kennzeichnung der Verpackung oder andere geeignete Maßnahmen kenntlich zu machen.

## **XI. Inkrafttreten**

Die Verkündung der 5. Novelle im Bundesgesetzblatt erfolgte am 4. April 2008. Am Tag darauf, also am 5. April 2008, trat der neue § 10 zum Thema „Vollständigkeitserklärung“ sowie eine dazu gehörende Übergangsregelung in Kraft: Diese besagt, dass die erste Erklärung zum 01.05.2009 für den Zeitraum vom 5. April 2008 bis zum Jahresende 2008 abgegeben werden muss.

Alle übrigen Neuregelungen sind am 01.01.2009 in Kraft getreten, die Änderungen bei diätetischen Getränken traten am 01.04.2009 in Kraft (vgl. IHK-Merkblatt zur Pfandpflicht, Dok.-Nr. 4886).

## **Ansprechpartner bei der IHK Düsseldorf**

Simone Busch; Telefon: (0211) 3557-262; E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de

**Hinweis:** *Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es basiert inhaltlich auf einem Merkblatt der IHK Südlicher Oberrhein und der IHK Bonn/ Rhein-Sieg. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.*

**Stand:** Mai 2009

## Anhang

### Duale Systeme

**Übersicht über die anerkannten Systeme nach § 6 Abs. 3 VerpackV (duale Systeme)**  
(in alphabetischer Reihenfolge)

#### **BellandVision GmbH**

Bahnhofstraße 9  
91257 Pegnitz  
Telefon: 09241 4832-0  
Telefax: 09241 4832-222  
E-Mail: [info@bellandvision.de](mailto:info@bellandvision.de)  
Internet: [www.bellandvision.de](http://www.bellandvision.de)

#### **Redual GmbH & Co. KG**

Kornmarkt 34  
35745 Herborn  
Vertrieb über Ndl. Köln:  
Telefon: 0221 580098-441  
Telefax: 0221 580098-670  
E-Mail: [info@redual.de](mailto:info@redual.de)  
Internet: [www.redual.de](http://www.redual.de)

#### **Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH**

Frankfurter Straße 720-726  
51145 Köln-Porz-Eil  
Telefon: 02203 937-0  
Telefax: 02203 937-190  
E-Mail: [info@gruener-punkt.de](mailto:info@gruener-punkt.de)  
Internet: [www.gruener-punkt.de](http://www.gruener-punkt.de)

#### **Veolia Umweltservice Dual GmbH**

Kruppstrasse 5  
D-41540 Dormagen  
Telefon: 02133 88500-60  
Telefax: 02133 88500-99  
E-Mail: [info-dual@veolia-umweltservice.de](mailto:info-dual@veolia-umweltservice.de)  
Internet: [www.veolia-umweltservice.de/dual](http://www.veolia-umweltservice.de/dual)

#### **EKO-PUNKT GmbH**

Speicker Str. 2  
41061 Mönchengladbach  
Telefon: 02161 24763-30  
Telefax: 02161 24763-33  
E-Mail: [info@eko-punkt.de](mailto:info@eko-punkt.de)  
Internet: [www.eko-punkt.de](http://www.eko-punkt.de)

#### **Vfw GmbH**

Max-Planck-Str. 42  
50858 Köln  
Telefon: 02234 9587-0  
Telefax: 02234 9587-200  
E-Mail: [info@vfw-gmbh.eu](mailto:info@vfw-gmbh.eu)  
Internet: [www.vfwsystems.com](http://www.vfwsystems.com)

#### **INTERSEROH Dienstleistungs GmbH**

Stollwerckstraße 9a  
51149 Köln  
Telefon: 02203 9147-0  
Telefax: 02203 9147-1394  
E-Mail: [info@interseroh.com](mailto:info@interseroh.com)  
Internet: [www.interseroh-isd.de](http://www.interseroh-isd.de)

#### **Zentek GmbH & Co. KG**

Ettore-Bugatti-Str. 6-14  
51149 Köln  
Telefon: 02203 8987-555  
Telefax: 02203 8987-981  
E-Mail: [dsz@zentek.de](mailto:dsz@zentek.de)  
Internet: [www.zentek.de](http://www.zentek.de)

#### **Landbell AG für Rückhol-Systeme**

Rheinstraße 4K - 4L  
55116 Mainz  
Telefon: 06131 235652-0  
Telefax: 06131 235652-10  
E-Mail: [info@landbell.de](mailto:info@landbell.de)  
Internet: [www.landbell.de](http://www.landbell.de)